



## Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

21. Dezember 2021  
(Stand: 1. August 2022)



Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

## **Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung**

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 10. Mai 2021 erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen:

### **Teil A - Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Antrag

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Stelle einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungs-ort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben zur aktuellen Familiensituation, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers oder Dritter, Steuer- veranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- 2 Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate ein.
- 3 Die zuständige Stelle kann bei Bedarf während der gesamten Peri- ode der Beitragszahlung weitere Unterlagen einfordern.

#### **Art. 2**

Ermittlung des massgebenden Einkommens

Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Staatssteuer ge- mäss § 7 Abs. 2 der Beitragsverordnung vor oder hat sich das massge- bende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 15 % oder CHF 6000 verändert, wird von der Verwaltung eine Einschät- zung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.

#### **Art. 3**

Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 15 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Opfikon innert 10 Tagen nach der Veränderung der Verwal- tung melden.
- 2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 15 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Beiträge, die auf das neu ermittelte massgebende Ein- kommen angepasst worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt der einge- tretenen Änderung.
- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Veränderung und die neu berechneten Subventions-Beiträge sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Ver- änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen ver- rechnet werden.

## Teil B - Subventionsbeiträge

### Art. 4

- 1 Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom massgebenden Einkommen. Es werden Beiträge bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 120'000 ausbezahlt. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 40'000 wird der maximale Beitrag ausbezahlt. Mit zunehmendem Einkommen sinkt der Beitrag. Die Höhe der Beiträge richten sich nach der im Anhang hinterlegten Berechnungsformel. Höhe der Subventionsbeiträge
- 2 Die Beiträge pro Betreuungsmodul berechnen sich aus den Beiträgen pro Stunde x Anzahl Stunden pro Betreuungsmodul. Die Betreuungszeit der einzelnen Module ist unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.

### Art. 5

Die Auszahlung von Beiträgen der Stadt erfolgt monatlich in Form direkter Subventionen an die Eltern. Formen der Auszahlung

### Art. 6

- 1 Die Höhe der Subventionsbeiträge richtet sich nach der im Anhang hinterlegten Berechnungsformel. Berechnung der Subventionsbeiträge
- 2 Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.50 pro Betreuungsstunde und Kind. Die minimale Kostenbeteiligung wird auch durch zusätzliche Rabatte oder Zuschläge nicht unterschritten.
- 3 Die minimale Höhe der Subventionsbeiträge beträgt CHF 1 pro Betreuungsstunde und Kind.
- 4 Der maximale Subventionsbeitrag berechnet sich aus den Durchschnittskosten der durch Opfiker Kinder besuchten Institutionen abzüglich der in §6 Abs 2 festgelegten Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.
- 5 Die durchschnittlichen Vollkosten für eine Betreuungsstunde (exklusive Verpflegung) der einzelnen Angebote sind im Anhang definiert.
- 6 Bei der Berechnung der individuellen Beiträge werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden oder Dritten, umgerechnet auf das entsprechende Betreuungsangebot, abgezogen. Die Höhe des Subventionsbeitrages entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

### Art. 7

Zuschläge für Kleinkinder werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte oder Tagesfamilienvermittlungsstelle effektiv einen solchen Tarif ("Babytarif") verrechnet; andernfalls werden Beiträge für Kinder über 18 Subventionsbeiträge für Kleinkinder (Kinder bis 18 Monate)

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Monate vergütet. Der Zuschlag entspricht der Differenz pro Betreuungsstunde zwischen den durchschnittlichen Betreuungskosten für Kinder unter 18 Monaten und Kindern über 18 Monaten.

#### **Art. 8**

Geschwisterbonus

Der Geschwisterbonus gemäss § 9 Abs. 4 Beitragsverordnung beträgt CHF 1.00 pro Betreuungsstunde. Er wird für alle Geschwister in Betreuungsangeboten ausbezahlt.

#### **Art. 9**

Kindern mit besonderen Bedürfnissen

- 1 Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss § 4 Abs. 7 Beitragsverordnung kann der städtische Beitrag mit bis zu einem Faktor 2.5 multipliziert werden. Der über den Faktor 1 hinausgehende Betrag wird immer vom höchsten Beitragssatz berechnet.
- 2 Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle (Heilpädagogische Früherziehung, Kantonale Fachstelle Sonderpädagogik, Arzt/Ärztin, IV-Stelle, Schulpsychologischer Dienst Opfikon) belegt sein.
- 3 Die Auszahlung kann direkt an das Angebot erfolgen.

#### **Art. 10**

Beiträge für Qualitätssteigerung

- 1 Bei Kindertagesstätten mit einem anerkannten Label wird CHF 1.00 pro Betreuungsstunde von der Stadt zusätzlich ausgerichtet.
- 2 Anerkannt werden folgende Qualitätslabel: QualiKita

#### **Art. 11**

Auszahlung

- 1 Die Subventionsbeiträge werden erstmals ab dem Folgemonat ausbezahlt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel zu Monatsbeginn.
- 2 Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. In begründeten Ausnahmen können rückwirkende Zahlungen für maximal drei Monate vorgenommen werden.
- 3 Bei Angeboten, welche nicht über die Stadt abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung der Subventionsbeiträge in der Regel an die Erziehungsberechtigten.
- 4 Bei Angeboten, welche durch die Stadt abgerechnet werden, werden die Subventionsbeiträge direkt mit den Kosten verrechnet.
- 5 Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Subventionsbeiträge ausbezahlt, als effektiv bezogen und gemäss Vereinbarung von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellt werden.
- 6 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Subventionsbeiträge direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

## Teil C - Kindertagesstätten

### Art. 12

- 1 Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- 2 Für Kindergartenkinder kann der zuständige Bereich Beiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn:
  - a jüngere Geschwister oder Stiefgeschwister in der gleichen Kindertagesstätte betreut werden;
  - b ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
  - c die schulergänzenden Betreuungsangebote ausgebucht sind;
  - d in zumutbarer Distanz keine schulergänzenden Betreuungsangebote bestehen.

Anspruchsbe-  
rechtigung

### Art. 13

- 1 Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- 2 Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Subventionsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- 3 Die Subventionsbeiträge werden monatlich an die Erziehungsberechtigten oder in Ausnahmefällen an die Kindertagesstätten ausbezahlt.
- 4 Verpflegungskosten werden nicht subventioniert. Die Verrechnung der Verpflegungskosten erfolgt durch die Kindertagesstätte an die Erziehungsberechtigten.

Höhe und Um-  
fang der Sub-  
ventionierung

## Teil D - Schulergänzende Betreuung

### Art. 14

- 1 Anspruchsberechtigt sind Lernende der Volksschule.
- 2 Schulergänzende Angebote von privaten Anbietenden werden nicht subventioniert, ausser die Schule Opfikon kann mit den eigenen Angeboten den Bedarf nicht decken.

Anspruchsbe-  
rechtigung

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Opfikon  
über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

**Art. 15**

Höhe und Umfang der Subventionierung

- 1 Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr leitet sich ab vom besuchten Modul x Anzahl Schulwochen, bzw. Anzahl Tage der Ferienbetreuung pro Schuljahr. Basis ist der Betreuungsvertrag. Die Anzahl Betreuungsstunden pro Modul sind im Betriebsreglement Schulergänzende Tagesbetreuung definiert.
- 2 Subventioniert werden die Betreuungskosten. Die Verrechnung der Essenskosten erfolgt:
  - a während der Schulwochen mittels Pauschalbeiträgen. Diese sind im Betriebsreglement Schulergänzende Tagesbetreuung definiert;
  - b in der Ferienbetreuung als Teil der Tagespauschale.

**Teil E - Tagesfamilien**

**Art. 16**

Anspruchsbe-  
rechtigung

- 1 Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis zum Abschluss der Primarstufe.
- 2 Tagesfamilien müssen einer von der Stadt anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören. Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse einzuhalten.
- 3 Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich zur Erfüllung der Ziele gemäss § 2 Beitragsverordnung bedingt sind.

**Art. 17**

Höhe und Umfang der Subventionierung

- 1 Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- 2 Die Betreuungsgutscheine werden monatlich an die Erziehungsberechtigten oder die Tagesfamilienvermittlungsorganisation ausbezahlt.

**Teil F - Schlussbestimmungen**

**Art. 18**

Zuständigkeit

- 1 Der Vollzug obliegt der Schulverwaltung.
- 2 Die Kompetenz für die Genehmigung von Ausnahmefällen liegt bei der Leitung Schulverwaltung.

**Art. 19**

Überprüfung  
Beiträge

Der Stadtrat überprüft die Beiträge und die durchschnittlichen Vollkosten mindestens alle drei Jahre.

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Opfikon  
über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung


**Art. 20**

- 1 Der Stadtrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gemäss Stadtratsbeschluss vom 21. Dezember 2021.
- 2 Die Ausführungsbestimmungen treten per 15. Juli 2022 in Kraft.
- 3 Sie ersetzen die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Opfikon über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 1. April 2015.

In Kraft treten

**STADTRAT OPFIKON**

Präsident:                      Stadtschreiber:



Paul Remund

Willi Bleiker

Opfikon, 21. Dezember 2021

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 21. Dezember 2021 per 15. Juli 2022  
Geändert durch Stadtratsbeschluss vom: 28. Juni 2022 per 1. August 2022

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Stadt Opfikon  
über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

**Teil G - Anhang**

**1**

Höhe Subventionsbeiträge

Formel zur Subventionsbeitragsberechnung

$$y = b - m \cdot x$$

Y= Subventionsbeitrag

m=Steigung

x= anrechenbares Jahreseinkommen

b= Wert bei x= 0

Betreuungsangebote	Steigung m	Ausgangswert b
Schulergänzend	0.0000875	11.5
Tagesfamilie, jünger als 18 Monate	0.0001125	14.5
Tagesfamilie	0.00009	11.8
Kindertagesstätte, jünger als 18 Monate	0.00014125	17.95
Kindertagesstätte	0.00012	15.4
Kindertagesstätte mit QualiKita-Label, jünger als 18 Monate	0.00015375	19.45
Kindertagesstätte mit QualiKita-Label	0.0001325	16.9

Minimalsubvention= CHF 1.00 pro Stunde

Zuschlag für Qualitätslabel= CHF 1.00. pro Stunde

Geschwisterrabatt= CHF 1.00 pro Stunde

Minimale Kostenbeteiligung Eltern= CHF 1.50 pro Stunde

Die minimale Kostenbeteiligung wird auch durch zusätzliche Rabatte oder Zuschläge nicht unterschritten.

Durchschnittliche Vollkosten pro Betreuungsstunde nach Betreuungsangebot

**2**

Betreuungsangebote	Vollkosten
Schulergänzend	CHF 9.50
Tagesfamilie, jünger als 18 Monate	CHF 12.38
Tagesfamilie	CHF 11.25
Kindertagesstätte, jünger als 18 Monate	CHF 13.80
Kindertagesstätte	CHF 12.10
Kindertagesstätte mit QualiKita-Label, jünger als 18 Monate	CHF 14.80
Kindertagesstätte mit QualiKita-Label	CHF 13.10